

**Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus (WMT)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren
(ZuSWMTmVor)**

Vom 8. November 2022

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch die Verordnung vom 13. Juni 2022 (GBl. S. 298), hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. November 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus (WMT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. ²Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. ³Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.
- (2) ¹Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang WMT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden–Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang WMT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studiengangspezifischen Ranglistentests (§ 6). ²Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.
- (4) ¹Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang WMT mit hochschuleigenem
Auswahlverfahren (ZuSWMTmVor) vom 8. November 2022

Seite 2 von 6

§ 2

Fristen

¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium, per E-Mail vom Studiengang Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus erhältlich, ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen und muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Partnerhochschule der Hochschule Konstanz in Papierform eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium wird gleichzeitig die Teilnahme am Ranglistentest beantragt.

§ 3

Form des Antrags

(1) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
3. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit den ausländischen Noten/Punkten (an der Partnerhochschule im Ausland) sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
4. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
5. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
6. ein Passfoto.

(2) ¹Die Hochschule Konstanz kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WMT ist ausschließlich Bewerber/innen aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang WMT mit hochschuleigenem
Auswahlverfahren (ZuSWMTmVor) vom 8. November 2022

Seite 3 von 6

(2) ¹Für die Bewerber/innen gemäß Absatz 1 bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:
²Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen „transcript of records“. ³Dem „transcript of records“ muss der Notendurchschnitt der Semester eins bis drei zu entnehmen sein.

(3) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 5

Auswahlkommission

(1) ¹Vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften wird zur Organisation des Ranglistentests und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Das Dekanat bestellt die Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule Konstanz tätigen Lehrenden angehören. ⁴Das Dekanat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) ¹Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Ranglistentests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. ²Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 6

Ranglistentest

(1) ¹Am Ranglistentest nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) ¹Der Ranglistentest enthält die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft:

1. Prüfungsteil Deutsch:

- a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.
- b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

2. Prüfungsteil Wirtschaft:

- a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:
 - Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;
 - Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.
- b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.

(3) ¹Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. ²Der Ranglistentest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.

(4) ¹Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. ²Aus den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. ³Es wird nicht gerundet.

(5) ¹Eine Aufnahme in die Rangliste für den Bachelorstudiengang WMT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(6) ¹Ist eine Aufnahme in die Rangliste aufgrund der Prüfungsergebnisse im Ranglistentest möglich, wird dem/der betreffenden Bewerber/in empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen.

(7) ¹Für die Teilnahme am Ranglistentest wird keine Gebühr erhoben.

(8) ¹Die Teilnahme am Ranglistentest kann beliebig oft wiederholt werden.

(9) ¹Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.

(10) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnoten eine Rangliste für die Auswahlentscheidung zur Zulassung.

§ 7

Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger/innen ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. ³Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang WMT mit hochschuleigenem
Auswahlverfahren (ZuSWMTmVor) vom 8. November 2022

Seite 6 von 6

ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Konstanz auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 8

Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Ranglistentest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.
- (2) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 S. 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 12. Mai 2020 außer Kraft
- (2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.